

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 2.

Freitag, den 2. Januar.

1846.

Heute Freitag den 2. Januar, Abends 6 Uhr,

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten alhier im gewöhnlichen Locale.

Nach Einführung der neuwählten Mitglieder des Collegiums wird man zur Wahl eines Vorstehers und Vicevorstehers für das laufende Geschäftsjahr, so wie zur Ernennung der Wahldeputation übergehen.

Aufforderung.

Zu der für das Jahr 1846 vorzunehmenden Gewerbe- und Personalsteuer-Katastration bei der Stadt Leipzig sind nach den gesetzlichen Bestimmungen genaue Verzeichnisse über das Einkommen der angestellten Beamten, Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener, so wie aller eine öffentliche Function bekleidenden Personen erforderlich.

Es werden daher die sämmtlichen hiesigen Königl. Universitäts- und Stadtbehörden hierdurch aufgefordert, diese Verzeichnisse, in welchen

a) das Einkommen, wenn es fixirt ist, nach dem Betrage wie solches am Schlusse des vorigen Jahres Statt gefunden hat, b) die steigenden u. fallenden Emolumente dagegen nach dem Betrage, welchen sie im vorigen Jahre zusammen erreicht haben, genau aufzuführen, auch

c) die darunter begriffenen Ortszulagen und der etwa bewilligte Dienstaufwand bemerklich zu machen sind, auf das abgelaufene Jahr 1845 in dem, in der Pleißenburg befindlichen Geschäftslocale der hiesigen Bezirks-Steuererinnahme

bis zum 15. des jetzigen Monats

gefälligst abgeben zu lassen.

Spätere Eingaben können bei der diesjährigen Katastration nicht berücksichtigt werden und es haben daher die betreffenden Behörden die durch die verspätigte Einreichung derselben herbeigeführten Unrichtigkeiten im Kataster zu vertreten.

Leipzig, am 2. Januar 1846.

Die Commission für die Gewerbe- und Personalsteuer-Katastration bei der Stadt Leipzig.
Laube, Königl. Commissar.

Mittheilungen

aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten zu Leipzig am 12. November 1845.

In heutiger öffentlicher Plenarsitzung verspricht man zunächst zur Wiederbesetzung der durch den Tod des Herrn Stadtrath Ulbricht erledigten Rathsstelle. Die Wahl fiel gleich bei der ersten Abstimmung, bei welcher 47 stimmberechtigte Mitglieder zugegen waren, mit der absoluten Majorität von 34 Stimmen auf Herrn Kaufmann Otto Gruner.

Nach Inhalt eines den Stadtverordneten vorgelegten Actens fascicels ist von Seiten des Hohen Justizministerium die Ansicht ausgesprochen worden, daß das Fortbestehen des Befugnisses des hiesigen Stadtrathes, Notarien zu creiren, sowohl überhaupt, als auch in der Art und Weise, wie es derselbe auf Grund der comitiva palatina vom 19. August 1711 zu besitzigen behauptet, mit den neueren Reorganisationen im Justizwesen unverträglich, und deshalb auf eine, oder die andere Weise in Wegfall zu bringen sei. Bevor jedoch zu Erlassung eines Gesetzes, deshalb die erforderlichen Einleitungen getroffen würden, sei Man gemeint den Weg gütlicher Ausgleichung zu versuchen und für die Aufgabe des erwähnten Rechtes eine mäßige Summe als Entschädigung zu bewilligen, ohne jedoch

eine Verpflichtung hierzu Seiten der Staats-Regierung anerkennen zu wollen. Der Stadtrath zur Erklärung hierauf und Namhaftmachung einer Summe, welche er billiger Weise in Anspruch nehmen zu dürfen glaube, aufgefordert, hat sich nun entschlossen, das erwähnte Befugniß gegen eine angemessene Vergütung aufzugeben, und letztere in einem früheren Berichte nach dem zehnjährigen Durchschnittsbetrage der Jahre 1829 bis 1839, welcher durch die Ausübung dieses Rechtes in die Stadtcasse geflossen, mit 209 Thlr. 10 Ngr. jährliche Rente, in einem späteren Vortrage aber und in Folge mehrerer hiergegen erhobenen Einwendungen mit 173 Thlr. 10 Ngr., als die durchschnittliche Einnahme der bis zum Jahre 1844 verfloßenen letzten funfzehn Jahre berechnet. Die Stadtverordneten, um ihre Zustimmung zu Ablösung dieses Befugnisses angegangen, vermochten zwar mit Rücksicht auf das moralische Ansehen, welches das erwähnte politische Recht dem Magistrate verleiht, in irgend einer Geldentschädigung für dessen Entziehung einen entsprechenden Betrag nicht zu erkennen, und konnten nicht der Befürchtung Raum geben, daß dasselbe, da es wie jedes andere wohlverordnete Recht unter dem Schutze der Verfassung steht, im Wege der Gesetzgebung, wie das Hohe Ministerium anzudeuten scheint, ohne alle Vergütung dem Rathe werde ent-